



CH-3003 Bern BAG; APC

POST CH AG

An die Adressaten gemäss Liste
Per E-Mail

Aktenzeichen: 701-47/39/2/1/32/2

Bern, 23. Dezember 2024

Rundschreiben Kostenübernahme Diätmittel bei Personen mit Geburtsgebrechen

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne möchten wir Sie betreffend Kostenübernahme von neuen Diätmitteln (ab 1. Januar 2022) bei Personen mit Geburtsgebrechen wie folgt informieren.

1 Ausgangslage und Zielsetzung

Diätmittel werden seit dem 1. Januar 2022 nicht mehr auf die Geburtsgebrechenmedikamentenliste (GGML) der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) gesetzt, da diese nach dem 31. Dezember 2021 nicht weiterzuführen ist. Eine Abbildung der künstlichen Ernährung (inkl. Diätmittel) in der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) der OKP erfolgt erst per 1. Januar 2026. Dadurch kann in dieser Übergangsphase der falsche Anschein entstehen, dass neue Diätmittel, welche auf der GGML fehlen, nicht zum Leistungskatalog der OKP gehören können. Entsprechend kommt es vor, dass Versicherer gewisse neue Diätmittel fälschlicherweise nicht vergüten und damit den Leistungsanspruch der versicherten Person verletzen.

Das vorliegende Rundschreiben hat zum Ziel, die rechtskonforme Vergütung von Diätmitteln, welche auf der GGML nicht mehr aufgenommen werden, sicherzustellen. Dazu beschreibt es im Folgenden die rechtlichen Grundlagen der Vergütung und empfiehlt den Versicherern, diese entsprechend anzuwenden.

2 Hintergrundinformationen

2.1 Geburtsgebrechenmedikamentenliste (GGML)

Die GGML enthält die per 31. Dezember 2021 durch die OKP zu vergütenden Produkte die den Versicherten wegen ihres Geburtsgebrechens bis zum 20. Altersjahr vergütet werden. Die Produkte werden aufgrund von Geburtsgebrechen benötigt und werden nach dem 20. Lebensjahr weiterhin bezahlt (durch die OKP), sofern sie weiterhin notwendig sind. In der GGML sind Diätmittel und Arzneimittel aufgeführt.

2.2 Weiterentwicklung IV (WEIV)

Zufolge der am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Gesetzesrevision «Weiterentwicklung der Invalidenversicherung (IV)» (WEIV) werden Arzneimittel und Diätmittel (letztere gehören zu den foods for special medical purposes [FSMP]) seit dem 1. Januar 2022 nicht mehr in die GGML aufgenommen. Stattdessen



ist für Arzneimittel neu eine Geburtsgebrechen-Spezialitätenliste (GG-SL) geschaffen worden (Zuständigkeit Bundesamt für Gesundheit [BAG]) und alle für die IV-relevanten Diätmittel wurden in die Diätmittelliste des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) als Anhang 1 des Kreisschreibens über medizinische Eingliederungsmassnahmen der IV (KSME) übernommen. Diese Diätmittelliste beinhaltet Diätmittel für Kinder mit Geburtsgebrechen bis zum 20. Lebensjahr, die von der IV vergütet werden, und wird laufend ergänzt. Sie wird zurzeit ausserdem gesamthaft überprüft. Die Publikation der neuen Fassung dieser Liste, weiterhin als Anhang zum KSME, erfolgt voraussichtlich Anfang 2025.

2.3 Überführung der künstlichen Ernährung in MiGeL, Spezialitätenliste (SL) und Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31)

Parallel zur Umsetzung der WEIV wird die Vergütung der künstlichen Ernährung (inkl. Diätmittel zur Behandlung von Krankheiten und deren Folgen) in die MiGeL, die Spezialitätenliste (SL) und die Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31) überführt. Dies erfolgt, da die heutige Regelung der Leistungspflicht der künstlichen Ernährung nicht der Systematik des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) entspricht: Die künstliche Ernährung ist heute in Anhang 1 Ziffer 2.1 der KLV geregelt. Dies basierend auf einer Regelung, die vor dem Inkrafttreten des heutigen KVG entstanden war. Anhang 1 KLV regelt jedoch nur ärztliche Leistungen, die künstliche Ernährung gehört nicht zu diesen.

2.4 Kostenübernahme von Diätmittelprodukten bei Personen mit Geburtsgebrechen aktuell

In der OKP erfolgt die Vergütung von Diätmittelprodukten bei Personen mit Geburtsgebrechen aktuell gemäss der GGML. Da diese nicht mehr aktualisiert wird und für den Fall, dass diese unvollständig ist, muss gemäss Rechtsprechung unter gewissen Voraussetzungen dennoch eine OKP-Vergütung erfolgen (siehe dazu unten Rechtsgrundlage der Vergütung neuer Diätmittel und Empfehlung des BAG).

In der IV erfolgt die Kostenübernahme auf Basis des KSME. Das BSV informiert zudem die IV-Stellen mittels Rundschreiben über die Kostenübernahme von neuen Produkten, die auf der Liste aufgenommen wurden.

2.5 Aufhebung GGML und neue Vergütungsgrundlage

Die bisher in der GGML aufgeführten Diätmittel werden in das KSME übernommen. Seit März 2022 durchlaufen neue Diätmittel einen klar definierten Prozess zur WZW-Prüfung bevor sie dann im KSME aufgenommen werden. Sobald ein Verweis auf die Diätmittelliste des KSME des BSV in der MiGeL (bzw. bei Arzneimitteln die Verfügung über die Aufnahme in die GG-SL oder SL) rechtskräftig sein wird, wird die Aufhebung der GGML erfolgen. Ab diesem Zeitpunkt wird die Vergütung von Diätmitteln bei Geburtsgebrechen gemäss Diätmittelliste des BSV erfolgen. Damit soll sichergestellt werden, dass sich die Vergütung von Diätmitteln mit dem Übergang von der IV zur OKP nicht ändert, wenn die Versicherten 20-jährig geworden sind. Denn nach Artikel 35 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) sorgt das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) dafür, dass die bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze des 20. Lebensjahres von der IV für Geburtsgebrechen erbrachten medizinischen Massnahmen von der OKP nach Massgabe der Voraussetzungen der Artikel 32–34 und 43–52a KVG vergütet werden.

3 Rechtsgrundlage der Vergütung neuer Diätmittel und Empfehlung des BAG

Die versicherte Person hat bei Geburtsgebrechen Anspruch auf dieselben Leistungen wie bei Krankheit (Art. 27 KVG). Zudem hat sie unter der Voraussetzung, dass die Konstellation einer Besitzstandsgarantie¹ vorliegt, auch Anspruch auf OKP-Vergütung der bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze

¹ Konstellation einer Besitzstandsgarantie heisst vorliegend: Die Leistung bildet Teil des bei Geburtsgebrechen anwendbaren Leistungskatalogs der IV und die versicherte Person ist IV-versichert und a. hatte die Leistung auch schon im Zeitpunkt vor dem 20. Altersjahr von der IV zufolge

von der IV für Geburtsgebrechen erbrachten medizinischen Massnahmen, dies nach Massgabe der Voraussetzungen der Artikel 32–34 und 43–52a KVG (Art. 52 Abs. 2 KVG i.V.m. Art. 35 KVV). Dem Anspruch steht nicht entgegen, dass Artikel 52 Absatz 2 KVG seit dem 1. Januar 2022 nur noch «Arzneimittel» und nicht mehr «therapeutische Massnahmen» nennt. Denn mit der Aufhebung der GGML bzw. der Weiterentwicklung der IV wollte der Gesetzgeber die Vergütung von Diätmitteln durch die OKP unverändert beibehalten (siehe dazu die Erläuterungen zu Art. 52 Abs. 2 KVG in der Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [Weiterentwicklung der IV], BBl 2017 2687).

Neue Diätmittel werden bei erfüllten Voraussetzungen auf die Diätmittelliste des BSV (Anhang 1 KSME) und damit in den in der IV bei Geburtsgebrechen anwendbaren IV-Leistungskatalog aufgenommen. Das BSV informiert die IV-Stellen via Rundschreiben über Änderungen der Diätmittelliste.

Mit der Aufnahme in den IV-Leistungskatalog werden neue Diätmittel bei gegebenen Voraussetzungen ab dem 20. Altersjahr bei Geburtsgebrechen auch zur OKP-Pflichtleistung. In BGE 142 V 425 E. 5 hat das Bundesgericht festgehalten, dass Artikel 52 Absatz 2 KVG eine Ausnahme zum Pflichtleistungskatalog der OKP darstellt und der versicherten Person eine inkomplette GGML nicht entgegengehalten werden kann. Grund dafür ist, dass der Gesetzgeber im Sinne eines übergeordneten Ziels bei Geburtsgebrechen auch für die Zeit ab dem 20. Altersjahr eine Übernahme derjenigen therapeutischen Massnahmen beabsichtigte, die bereits von der IV vergütet worden sind. Artikel 35 KVV sieht denn auch vor, dass das EDI dafür sorgt, dass die bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze von der IV für Geburtsgebrechen erbrachten medizinischen Massnahmen von der OKP vergütet werden.

Sowohl in der IV wie in der OKP setzt die Vergütung unter anderem voraus, dass die Leistung die Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit (WZW-Kriterien) stets erfüllt (siehe für die OKP Art. 32 KVG i.V.m. Art. 35 KVV, für die IV Art. 14 Abs. 2 IVG). Entsprechend entfällt die OKP-Leistungspflicht, sobald die WZW-Kriterien nicht mehr erfüllt sind. Dies muss auch dann gelten, wenn die IV die Leistungspflicht bis zum 20. Altersjahr bejaht hatte.

Das BAG empfiehlt den Versicherern, die Vergütung neuer Diätmittel bei gegebenen Voraussetzungen entsprechend den oben beschriebenen Rechtsgrundlagen vorzunehmen, konkret:

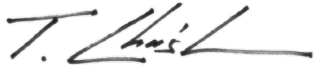
In der OKP entsteht bei Geburtsgebrechen die Vergütungspflicht für ein neues Diätmittel, das auf der GGML fehlt, sobald das BSV dieses in die Diätmittelliste (im KSME) aufgenommen hat und die übrigen Leistungsvoraussetzungen gemäss KVG erfüllt sind. Die seit März 2022 im KSME neu aufgenommenen Diätmittel sind auch in den Rundschreiben zu den Neuen Diätmitteln der IV erfasst (<https://sozialversicherungen.admin.ch/de/f/5662>). Ausserdem soll die Diätmittelliste des BSV in einer überarbeiteten Fassung Anfang 2025 publiziert werden.

Geburtsgebrechens vergütet erhalten oder b. war im Zeitpunkt vor dem 20. Altersjahr bereits IV-versichert und hätte in Bezug auf die Leistung gegenüber der IV einen Leistungsanspruch gehabt, wenn die Leistung damals schon Teil des Leistungskatalogs der IV gewesen oder korrekt angewendet worden wäre.

Besten Dank für die Weiterleitung dieser Information an Ihre Mitglieder. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Gesundheit



Thomas Christen
Stv. Direktor BAG
Leiter Direktionsbereich Kranken- und
Unfallversicherung

Geht an:

- Santésuisse, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn, mail@santesuisse.ch
- Curafutura, Gutenbergstrasse 14, 3011 Bern, info@curafutura.ch
- FMH, Generalsekretariat, Elfenstrasse 18, Postfach, 3000 Bern 16, info@fmh.ch
- Bundesamt für Sozialversicherungen, Effingerstrasse 20, 3003 Bern, info@bsv.admin.ch
- pharmaSuisse, Stationsstrasse 12, 3097 Bern-Liebefeld, info@pharmasuisse.org
- SwissMedtech, Freiburgstrasse 3, 3010 Bern, office@swiss-medtech.ch